

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
B3-1512-30-139-46 Frau Schwendner/Frau Merkel 08.07.2022

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-4438 / -12642 KL 1-0363 Eva.Schwendner@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Lieferengpässe und Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe als Folge des Ukraine-Kriegs

Anlagen

Formblatt 225a

Hinweisblatt zu Formblatt 225a

bearbeitbare Excel-Datei zur Prüfung der Stoffpreisgleitung

Beispielrechnung zur Prüfung der Stoffpreisgleitung

Beispiel zur Abrechnung einer Stoffpreisgleitklausel

Sanktionen gegen Russland: Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Kriegseignisse in der Ukraine sind nach wie vor teils erhebliche
Preissteigerungen bei bestimmten Produkten und Rohstoffen zu verzeichnen.
Diese und die weltweiten Sanktionen gegen Russland haben unmittelbaren Ein-
fluss auf die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge. Hiermit teilen wir – so-
weit für kommunale Auftraggeber relevant - neue Entwicklungen mit, fassen aktu-
elle Empfehlungen zusammen und geben Hilfestellungen für den Vollzug.

I. Umgang mit Preissteigerungen

Mit dem Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 22. Juni 2022 (Az. BWI7-70437/9#4), dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 22.06.2022 (Az. StB 14/7134.2/005/3690949) und dem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 24. Juni 2022 (Az. IB6-20606-001) haben die Bundesministerien die bisher bis zum 30. Juni 2022 befristeten Sonderregelungen zu Preisgleitklauseln bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und modifiziert. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat diese Regelungen mit Schreiben vom 24.06.2022 (Az. StMB-23-40012.1-3-2-25) inhaltsgleich für die Landesbaumaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung übernommen.

Auch für kommunale Aufträge werden hiermit die Sonderregelungen zu Preisgleitklauseln bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und entsprechend den oben genannten Erlassen modifiziert. Ergänzend zu den (jeweils auf der Internetseite [Vergaben im kommunalen Bereich - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(bayern.de\)](https://www.bayern.de) abrufbaren) Ausführungen im IMS vom 06.04.2022 (Az. B3-1512-30-139-16) und den Ziffern I. und II. des dort beigefügten Schreibens des StMB vom 31.03.2022 (Az. StMB-C4-40012.1-3-2-13) wird den Kommunen empfohlen, bei der Anwendung die nachfolgenden Hilfestellungen heranzuziehen. Diese gehen (soweit auf kommunale Auftraggeber übertragbar) auf die Regelungen und Vollzugshinweise der Bundesministerien zurück.

1. Allgemeines

Das Risiko von Preisschwankungen trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Er hat die Leistungen zum vereinbarten Preis zu erbringen. Abweichungen von diesem Grundsatz prüft jeder öffentliche Auftraggeber im Einzelfall auf der Grundlage seines Leistungsbestimmungsrechts, der zivilrechtlichen Bestimmungen, des Haushaltsrechts (sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung) und des Vergaberechts eigenverantwortlich.

Bei bestehenden Verträgen können die Auswirkungen der Ukraine Krise als ein außergewöhnliches Ereignis gewertet werden, das den Risikobereich beider Vertragsparteien überschreitet und im Einzelfall entweder auf der Grundlage des § 313 BGB oder auf der Grundlage des Haushaltsrechts (Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) eine Vertragsanpassung (nachträgliche Aufnahme einer Preisgleitklausel oder nachträgliche Vereinbarung höherer Preise) rechtfertigen kann.

Begehrt ein Unternehmen eine Vertragsanpassung - sei es nach § 313 BGB oder auf Grundlage des Haushaltsrechts - ist dieses für eine Darlegung der Voraussetzungen vollständig in der Pflicht. Auf eine entsprechende Dokumentation ist zu achten.

Bei einer nachträglichen Vertragsanpassung sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte die vergaberechtlichen Anforderungen des § 132 GWB zu beachten. Unterhalb der Schwellenwerte können diese Bestimmungen als Anhaltspunkt für die Beurteilung dienen, ob aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ein neues Vergabeverfahren für die Vertragsänderung durchzuführen ist.

2. Anwendung der Stoffpreisgleitklausel (s.a. Richtlinien zu 225 VHB)

Bei den im IMS vom 06.04.2022 genannten Produktgruppen kann weiterhin ohne weitere Einzelfallprüfung davon ausgegangen werden, dass die in Nr. 2.1 Buchst. a) der Richtlinien zu 225 VHB genannte Voraussetzung für eine Stoffpreisgleitklausel erfüllt ist. Abweichend von Nr. 2.1 Buchst. b) der Richtlinien zu 225 VHB kann die Preisgleitung bei diesen Produktgruppen auch weiterhin bereits dann angewendet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens 1 Monat beträgt.

2.1 Aus den oben genannten aktuellen Erlassen und Rundschreiben der Bundesministerien ergeben sich darüber hinaus (abweichend von den Richtlinien zu 225 VHB) folgende Neuerungen:

- Aufgreifschwelle (Nr. 2.1 Buchst. c) der Richtlinien zu 225 VHB)

Nunmehr können Stoffpreisgleitklauseln für die oben genannten Produktgruppen bereits dann vereinbart werden, wenn der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt. Bislang hat die sog. Aufgreifschwelle für die benannten Stoffe 1 Prozent betragen.

Die niedrigere Aufgreifschwelle gilt auch für bereits laufende Vergabeverfahren. Ob in der Konsequenz Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einbezogen oder erweitert werden sollen, entscheidet der Auftraggeber nach Abwägung der Vor- und Nachteile im Einzelfall.

- Mindesthöhe der Stoffkosten

Unbeschadet der abgesenkten Aufgreifschwelle soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Stoffpreisgleitklausel erst vereinbart werden, wenn die geschätzten Kosten für den Baustoff, für den die Preisgleitung vorgesehen werden soll, einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten. Dies gilt für alle Stoffe, für die eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll.

- Stoffpreisgleitung bei Verbundbaustoffen

Vereinfacht wird die Anwendung der Stoffpreisgleitung bei sog. Verbundbaustoffen. Soweit Verbundbaustoffe verarbeitet oder in den Textbausteinen des Standardleistungsbuchs in einer Position mehrere der benannten Stoffe zusammengefasst werden und der Aufwand zur Ermittlung der einzelnen Stoffanteile unverhältnismäßig ist, kann auf den Stoff mit dem höchsten Stoffanteil innerhalb des Verbundbaustoffs oder der Ordnungsziffer abgestellt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand dann, wenn die Dauer der Vergabevorbereitung nicht unerheblich verzögert würde.

- Selbstbehalt des Auftragnehmers bei bestehenden Verträgen

Der Selbstbehalt bei nachträglicher Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel wurde von 20 % (siehe Ziff. IV.5 des Erlasses des BMWSB vom 25.03.2022, Az. BWI7-70437/9#4) auf 10 % reduziert.

- Preisgleitklauseln nach VHB Formblatt 225 und 225a (neu)

Vielen Vergabestellen hat es erhebliche Schwierigkeiten bereitet, den für die Ermittlung des Basiswerts 1 im Formblatt 225 notwendigen Stoffpreis in Erfahrung zu bringen. Es wurde daher für den Fall, dass der Basiswert 1 nicht ermittelbar ist, mit dem Formblatt 225a eine alternative Berechnungsmöglichkeit eingeführt (Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1). Dabei wird der vom zukünftigen Auftragnehmer angebotene Stoffkostenanteil Grundlage der Preisfortschreibung. Dieser Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob der der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis wirtschaftlich ist. Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern.

Das BMWWSB weist in seinem Erlass vom 22.06.2022 außerdem auf Folgendes hin:

„Bei Anwendung des Formblatts 225a werden Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist sowohl in der Bekanntmachung (Buchstabe I) als auch in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Formblatt 211, 211EU) und im Formblatt 216 („Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.

In der Bekanntmachung und der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ist hierfür die zweite Option („teilweise nachgefordert, und zwar“) anzukreuzen und der Text: „Unterlagen mit Ausnahme von Formblatt 225a“, ggf. ergänzt durch weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Formblatt 225a Stoffpreisgleitklausel“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ ist unter Nummer 1.1 aufzunehmen: „225a – Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)“ und anzukreuzen.

Außerdem ist den Vergabeunterlagen das Hinweisblatt (Bieterhinweise zum Formblatt 225a) beizufügen und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen.“

Das Formblatt 225a und die Bieterhinweise liegen diesem Schreiben bei und werden im VHB Bayern bekanntgemacht. Über die Vergabeplattform der Bayerischen Staatsbauverwaltung kann das neue Formblatt ab sofort genutzt werden.

Das BMWSB teilt im Übrigen mit, es sei zur Ermittlung des Basiswertes 1 „zulässig, auf kommerzielle Preisdatenbanken oder auf von Bauwirtschaftsverbänden bereitgestellte Preisübersichten zurückzugreifen.“

- Arbeitshilfe zur Berechnung der Stoffpreisgleitung

Das StMB hat auf seiner Internetseite unter dem Link [Arbeitshilfe StMB zur Berechnung der Stoffpreisgleitung](#) Arbeitshilfen eingestellt. Sie bestehen aus

- einer bearbeitbaren Excel-Datei zur Prüfung der Stoffpreisgleitung mit erläuternden Hinweisen;
- einer Beispielrechnung auf der Basis der o.g. Datei;
- einem Beispiel zur Abrechnung einer Stoffpreisgleitklausel.

Die Unterlagen liegen auch diesem Schreiben bei.

2.2 Die Bundesministerien geben zur Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln außerdem folgende weitere Vollzugshinweise:

- Stoffpreisgleitklauseln für nicht ausdrücklich benannte Stoffe

Soweit nach Einschätzung der öffentlichen Auftraggeber die drei Voraussetzungen der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB für weitere, nicht in den Produktgruppen benannte Stoffe erfüllt sind, sind Stoffpreisgleitklauseln auch für diese Stoffe möglich. Die oben genannten Abweichungen von den Voraussetzungen in Nr. 2.1 Buchst. b) und c) gelten in diesem Fall nicht.

- Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe

Das BMWSB teilt dazu in seinem Erlass vom 22.06.2022 mit:

„Wenn in maschinenintensiven Gewerken nachträglich Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe vereinbart werden sollen, ist eine Ordnungsziffer

festzulegen und die Menge des ab Kriegsbeginn noch erforderlichen Betriebsstoffes zu ermitteln. Die Ordnungsziffer dient dabei lediglich dazu, die der Gleitung unterworfenen Stoffmenge für die Abrechnung zu erfassen. Die Vergütung des Betriebsstoffes selbst erfolgt weiterhin über die ursprüngliche Position bzw. Ordnungsziffer. Über die im Nachtrag festgelegte Ordnungsziffer wird die tatsächlich verbrauchte Menge erfasst und diese der Gleitung unterworfen. Im Nachtrag wird damit allein der Zu- oder Abschlag für den Betriebsstoff ermittelt und abgerechnet. Als Basiswert 2 ist der Preis für den Betriebsstoff am 24. Februar 2022 festzulegen. Lässt sich dieser Preis nicht ermitteln, kann stattdessen der aktuelle Preis „rückindiziert“, also durch Multiplikation mit dem Index von Februar geteilt durch den aktuellen Index ermittelt, werden. Auch bei Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe erfolgt die Abrechnung über die Indizes des Statistischen Bundesamtes. Vom Unternehmer ist der Nachweis zu verlangen, dass die erhöhten Betriebsstoffkosten angefallen sind und kein Rückgriff auf in eigenen Treibstofflagern enthaltene Vorräte möglich ist.“

3. Stoffpreisgleitklauseln für Liefer- und Dienstleistungen

Bei Liefer- und Dienstleistungen bleibt es bei der Möglichkeit, durch Vereinbarung des Formblatts L 225 in den Vergabeunterlagen für wesentliche Roh- und Betriebsstoffe eine Stoffpreisgleitung vorzusehen werden (s.a. Richtlinien zu L225 im VHL Bayern). Neuerungen haben sich nicht ergeben.

4. Anpassungen von bestehenden Verträgen

4.1 Unter den nachfolgenden Voraussetzungen können bestehende Verträge angepasst werden:

- Vertragsanpassung auf der gesetzlichen Grundlage des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage)

Das Materialbeschaffungsrisiko liegt grundsätzlich in der Sphäre des Unternehmens. Das gilt jedoch nicht in Fällen höherer Gewalt. Die Kriegsergebnisse in der Ukraine beziehungsweise die in der Folge verhängten weltweiten Sanktionen gegen Russland sind grundsätzlich geeignet, die Geschäftsgrundlage des Vertrages im Sinne von § 313 BGB zu stören. Ob dem Unternehmen gleichwohl das Festhalten an den unveränderten Vertragspreisen zumutbar ist, kann nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall beantwortet werden. Es gibt keine feste Grenze, ab deren Überschreiten von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist. Bei der Einzelfallprüfung ist

nicht auf eine einzelne Position, sondern auf eine Gesamtbetrachtung des Vertrages abzustellen.

Das BMWK stellt dazu in seinem Schreiben vom 24.06.2022 fest:

„Wenn nach dieser Prüfung von einer gestörten Geschäftsgrundlage auszugehen ist, hat das Unternehmen einen Anspruch auf Anpassung der Preise für die betroffenen Positionen. Das bedeutet nicht, dass der Auftraggeber sämtliche die Kalkulation übersteigenden Kosten trägt. Die Höhe der Vertragsanpassung ist im Einzelfall festzusetzen, wobei die o.g. Gesichtspunkte der Zumutbarkeit erneut zu berücksichtigen sind. Eine Übernahme von mehr als der Hälfte der Mehrkosten durch den Auftraggeber wird jedenfalls regelmäßig unangemessen sein.

Sollte die Zumutbarkeit durch die Preisanpassung nicht wiederhergestellt werden können, steht dem Unternehmen nach § 313 Abs. 3 BGB ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bzw. ein Sonderkündigungsrecht zu. Das bedeutet nicht, dass den Forderungen der Unternehmen in vollem Umfang Rechnung getragen werden muss. Das Risiko einer insoweit unberechtigten Kündigung trägt das Unternehmen.“

Die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel ist eine Möglichkeit, um die Unzumutbarkeit im Sinne von § 313 BGB zu beseitigen. Bei einer nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel scheidet weitere Preisanpassungen nach § 313 BGB aus.

- Vertragsanpassung unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Unterhalb der Schwelle der Störung der Geschäftsgrundlage ist die Befugnis zu Vertragsänderungen zu Lasten der Kommunen und zu Gunsten der Unternehmen durch haushaltsrechtliche Bestimmungen wie z.B. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO oder Art. 74 Abs. 2 GO, Art. 75 Abs. 3 GO beschränkt. Nach Art. 61 Abs. 2 GO ist die kommunale Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Bei der Entscheidung, ob eine Vertragsanpassung im Einzelfall mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar ist, empfehlen wir, zunächst zu prüfen, ob diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit einem Nachteil für die Kommune verbunden ist. Dabei kann eine Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile einer Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der konkreten Aspekte des Auftrags vorgenommen werden. Ergibt diese Gesamtabwägung beispielsweise, dass eine Anpassung von Preisen die termingerechte

Fortführung der Leistungserbringung fördert, Auseinandersetzungen an anderer Stelle vermeidet, Verwaltungsaufwand und Folgekosten erspart, mag bereits kein Nachteil für die Kommune im wirtschaftlichen Sinne vorliegen.

4.2 Zur Prüfung, ob im Falle einer Vertragsanpassung eine neues Vergabeverfahren durchzuführen ist (§ 132 GWB) gibt das BMWK folgende Hinweise:

„Nach § 132 Abs. 1 Nr. 2 GWB liegt eine wesentliche Auftragsänderung u.a. insbesondere dann vor, wenn mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war. Nach dem Vorgesagten dient § 313 BGB gerade dazu, das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages wiederherzustellen. Es wird nicht zugunsten des Auftragnehmers verschoben. Insoweit kann im Umkehrschluss oftmals bereits nicht von einer wesentlichen Auftragsänderung auszugehen sein. Eine wesentliche Änderung ist nach § 132 Abs. 1 Satz 3 GWB jedoch zu bejahen, wenn sie beispielsweise die Zulassung anderer Bieter ermöglicht oder das Interesse weiterer Teilnehmer geweckt hätte.

Sollte im Ergebnis eine wesentliche Auftragsänderung anzunehmen sein, so ist eine solche ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens insbesondere zulässig, soweit die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB). Es ist davon auszugehen, dass die Kriegsereignisse in der Ukraine und ihre Folgen für den Auftraggeber in gleicher Weise unvorhersehbar waren wie für den Auftragnehmer.

Der Preis darf in diesem Fall jeweils nicht um mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden, § 132 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB. Wesentliche Auftragsänderungen nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GWB sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Die Änderung eines öffentlichen Auftrags wäre schließlich auch zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung (Summe aller Auftragsänderungen) den europäischen Schwellenwert nicht übersteigt und nicht mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt, vgl. § 132 Abs. 3 GWB. In diesem Fall bedarf es keiner Bekanntmachung der Änderung.“

5. Soweit sich aus diesem Schreiben nichts anderes ergibt, können als weitere Vollzugshilfen die Ausführungen des auf der Internetseite des StMI unter [Vergaben im kommunalen Bereich - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(bayern.de\)](#) veröffentlichten Erlasses des BMWWSB vom 25.03.2022, Az. BWI7-70437/9#4, herangezogen werden.

II. Ausnahmen von den Zuschlags- und Vertragserfüllungsverboten gegenüber Unternehmen mit Bezug zu Russland

Wir nehmen Bezug auf Ziff. 3 des IMS vom 11.04.2022 (Az. B3-1512-30-163). Demnach können für die in Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 genannten Beschaffungen Ausnahmen von den Zuschlags- und Vertragserfüllungsverboten genehmigt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 24.06.2022 für öffentliche Aufträge und Konzessionen die beiliegende Allgemeine Genehmigung für Ausnahmen nach Artikel 5k Abs. 2 im Bundesanzeiger bekannt gemacht (BAnz 24.06.2022 B6). Diese gilt für sämtliche Ausnahmetatbestände, die in Art. 5k Abs. 2 lit. a bis f der VO 833/2014 aufgeführt sind, und kann von allen Auftraggebern im Sinne des § 98 GWB ohne besondere Begründung für künftige oder laufende Vergabeverfahren sowie bereits geschlossene Verträge in Anspruch genommen werden. Eine Einzelfallgenehmigung ist nicht mehr erforderlich. Die Allgemeine Genehmigung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer 4 der Allgemeinen Genehmigung sind zu beachten. Wir weisen auf folgende wichtige Textstellen hin:

- I. Vorbemerkung: „Eine Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung muss nur dann erfolgen, wenn beabsichtigt ist, Aufträge oder Konzessionen an die oben genannten natürlichen oder juristischen Personen zu vergeben oder bereits mit diesem Personenkreis geschlossene Verträge fortzuführen. Die Nutzung ist diesem Personenkreis gegenüber schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“
- Nr. 4.1 der Nebenbestimmungen: „Nutzer im Sinne der Nummer 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung, die beabsichtigen, diese Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen oder bereits in Anspruch genommen haben, müssen sich vor der ersten Nutzung oder binnen 30 Tagen danach beim BAFA als Nutzer online registrieren lassen.“

Weitere Einzelheiten zur Nutzung der Allgemeinen Genehmigung und zu den vergabebezogenen Sanktionen allgemein ergeben sich aus dem bekanntgemachten Genehmigungstext und aus den „Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen“ des BMWK ab Frage 55 (abrufbar unter: [BMWK - Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen](#)).

Bei Fragen zum Registrierungsprozess steht das BAFA, [Referat 216](#), zur Verfügung.

III.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, unverzüglich die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist in Kürze auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Merkel
Regierungsdirektorin